

Merkblatt für Bienenhalter

Meldepflicht

Mit der Änderung der Bienenseuchenverordnung (BSVO) vom 18.04.2000 wurde die Meldepflicht für Bienenvölker aufgenommen, an die wir Sie bei dieser Gelegenheit nochmals erinnern möchten. Im Wortlaut heißt es: „Wer Bienen halten will, hat dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen“. Als Standort gilt die Gemeinde, in der sich der Überwinterungsplatz der Bienenvölker zum Zeitpunkt der Meldung befindet. Sind die Bienenvölker auf Standorten in mehreren Gemeinden verteilt, so sind diese mit den jeweiligen Völkerzahlen anzugeben. Befinden sich die Heimatstandorte in mehreren Landkreisen, so müssen sie an die jeweiligen Landratsämter getrennt gemeldet werden. Im Rems-Murr-Kreis ist das Amt für Verbraucherschutz und Tierärztlichen Dienst zuständig. Ein **Meldebogen** liegt diesem Schreiben bei.

Gesundheitszeugnis

In Deutschland wird gemäß der Bienenseuchenverordnung ein Gesundheitszeugnis benötigt, wenn Bienenvölker von einem Standort zu einem anderen verbracht werden. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Völker frei von anzeigepflichtigen Seuchen (derzeit ist dies nur die Amerikanische Faulbrut) sind. Weiterhin dürfen die Völker aus keinem wegen einer anzeigepflichtigen Bienenseuche eingerichteten Sperrbezirk stammen.

Das Zeugnis darf nicht älter als 9 Monate und nicht vor dem 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres ausgestellt worden sein. Für Wanderungen innerhalb der Europäischen Union wird ein gesondertes Gesundheitszeugnis benötigt, für die Einfuhr aus Drittländern (Länder außerhalb der EU) wird derzeit eine Genehmigung des Importlandes benötigt.

Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen.

Anwendung von Arzneimitteln

In der Regel wird man auf eine Bekämpfung der **Varroose** (Varroatose) mit chemischen Mitteln nicht verzichten können. Dabei dürfen nur erlaubte bzw. zugelassene Medikamente verwendet werden. Wie Sie vermutlich bereits über die Presse erfahren haben, sind bestimmte Ameisen- und milchsäurehaltigen Arzneimittel zur Behandlung der Varroose nunmehr frei verkäuflich (d.h. von der Apothekenpflicht ausgenommen, der Vertriebsweg geändert). Dabei handelt es sich um Arzneimittel, die bis zu 65 % Ameisensäure bzw. bis zu 15 % Milchsäure enthalten.

Bestellungen von verbilligten Arzneimitteln der Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Varroose wie **Perizin®** (die „Illertisser Milbenplatte“ ist seit Januar 2004 aus der Behandlungspalette herausgenommen worden) sind im Rems-Murr-Kreis über den Bienensachverständigen zu tätigen.

Dieser prüft anhand einer Liste, ob die Bienenhaltung angezeigt (siehe „Meldepflicht“) ist. Noch nicht erfasste Bienenhaltungen werden auf die Pflicht zur Anzeige hingewiesen.

Die Bestellung enthält

- Name und Adresse des anwendenden Imkers
- Anzahl der behandelnden Völker
- Name des Medikaments.

Mit den Medikamenten wird dem Imker ein Muster des **Bestandsbuchs** für die Anwendung von Arzneimitteln bei Bienen ausgehändigt.

Die Imker sind verpflichtet, sämtliche Anwendungen von apothekenpflichtigen Medikamenten im Bestandsbuch einzutragen. Das Bestandsbuch soll dem Bienenfachverständigen bei Tätigkeiten vor Ort zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Für jede Anwendung ist im Bestandsbuch eine Zeile auszufüllen.

Beim Ausfüllen ist zu beachten:

Anzahl, Art und Identität der Tiere	=	Volk-Nr.
Standort der Bienen	=	Gemarkung, Bienenstand
Arzneimittelbezeichnung	=	Handelsname, Bezugsdatum
Datum der Anwendung	=	aktuelles Datum
Art der Verabreichung	=	2%ige Verdünnung
Verabreichte Menge	=	in ml
Wartezeit in Tagen	=	42 Tage
Name der anwendenden Person	=	lesbare Namensangabe

In vielen Ländern ist es üblich, die Amerikanische Faulbrut (AFB) mit Antibiotika zu behandeln. Auf diesem Weg kann aber nie ein vollständiger Bekämpfungserfolg erreicht werden, da ausschließlich die Vermehrungsform (vegetative Form) des Erregers abgetötet wird. Das Futter bzw. der Honig enthält immer noch große Mengen an Sporen. Zudem besteht die Gefahr von Rückständen im Honig und der möglichen Bildung von resistenten Bakterienstämmen. Aus diesem Grund ist in Deutschland und vielen anderen Ländern die medikamentöse Behandlung von an Amerikanischer Faulbrut erkrankten Bienenvölkern nicht erlaubt. Sobald Sie Anzeichen feststellen, die für das Auftreten der Amerikanischen Faulbrut sprechen, haben Sie dies bei der zuständigen Behörde (hier Amt für Verbraucherschutz und Tierärztlichen Dienst) anzuzeigen.

Gemeinsam mit dem Bienenfachverständigen werden dann die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt.

Landratsamt Rems-Murr-Kreis - Amt für Verbraucherschutz und Tierärztlichen Dienst
Erbstetter Str. 58, 71522 Backnang Tel.: 07191/895-62 Fax: 07191/895-73

Stand Dezember 2004